

Kundeninfo 06/10

Kontakt: www.crossphone.at

Email: kundendienst@crossphone.at

Neue AGB ab 24.07.2010

Bei der letzten t-mobile Rechnung (Juni 2010) ist zu lesen:

„Sehr geehrter T-Mobile Kunde, schön, Sie zu unseren Kunden zählen zu dürfen und herzlichen Dank für Ihre Treue zu T-Mobile! Wir von T-Mobile arbeiten stets an Innovationen und Erweiterungen unserer Produkte und Dienstleistungen, um Ihnen als Kunden den besten Service bieten zu können. Im Zuge dessen haben wir auch unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Besonderen Vertragsbestimmungen (BVB) überarbeitet. Diese werden per 24.07.2010 in Kraft treten. Unsere neuen AGB beinhalten folgende wesentliche Änderungen: Die Kündigungsfrist wurde geändert und neue Einmalentgelte eingeführt. Dazu gehören die Mahnkosten, das Mahnstopp-Entgelt und das Entgelt für die Zuweisung von Zahlscheinen. Für folgende bestehende Leistungen wurden die Einmalentgelte erhöht: Änderung der Rufnummer, Erstellung Kontoübersicht und die Rechnungskopie. Bis zum Inkrafttreten der neuen AGB sind Sie berechtigt, Ihren Vertrag kostenlos zu beenden. Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg und profitieren Sie auch in Zukunft von den vielen T-Mobile Vorteilen!“

Die wichtigste Veränderung für Crossphone Kunden ist die automatische Vertragsverlängerung:

- wenn die Rufnummer z.B. bis 01.10.2010 Bindung hat und diese bis zum 01.10.2010 nicht verlängert wurde somit verlängert sich die Rufnummer Automatisch für 12 Monate.
- *Daher ist es wichtig die Bindung selbst bewusst zu verlängern. Wenn man das nicht tut, verliert der Kunde die Gutschrift 84,- € (beziehungsweise ein neues Handy) und CMP / Crossphone die Provision.*
- Crossphone—Kunden erhalten von Crossphone rechtzeitig eine Erinnerungs—SMS. Alle Formulare und Infos kann man unter www.crossphone.at finden

Mit besten Grüßen

Dein

Crossphone—Team

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Abschnitt I: Der Vertrag – Grundlage einer guten Beziehung | 4 |
| § 1 Allgemeines: Wie ist unsere Beziehung geregelt? | 4 |
| § 2 Vertragsabschluss: Wie kommt unser Vertragsverhältnis zustande? | 4 |
| § 3 Rücktrittsrecht: Wann können Sie vom Vertrag zurücktreten? | 5 |
| § 4 Vertragslaufzeit: Wie lange gilt unser Vertragsverhältnis? | 5 |
| § 5 Änderungen: Wie können Sie Ihren Vertrag ändern? Was müssen Sie uns melden? | 6 |
| § 6 Vertragsübertragung: Wie können Sie Ihren Vertrag auf andere übertragen und was müssen Sie dabei beachten? | 6 |
| § 7 Vertragskündigung: Wie und wann kann unser Vertrag gekündigt werden? Was müssen sie dabei beachten? | 7 |
| 2. Abschnitt II: Unsere Leistungen – Was wir für Sie tun | 8 |
| § 8 Allgemeines: Was sind die Grundlagen unserer Leistungen? Kennen Sie die europäische Notrufnummer? | 8 |
| § 9 SIM-Karte: Was, wenn Ihre Karte fehlerhaft ist oder gestohlen wird? Was liegt in Ihrer Verantwortung? Rufnummern-Anzeige: Was müssen Sie dazu wissen? | 8 |
| § 10 Freiminuten, Frei-SMS/MMS & Datenvolumina: Wie lange und wo können Sie sie nutzen? | 9 |
| § 11 Partnerkarte(n): Was müssen Sie darüber wissen? | 9 |
| § 12 Allgemeine Haftung: Wofür haften wir – wofür nicht? | 9 |
| § 13 Sperre: Wann können wir Ihren Anschluss sperren? Mehrwertdienste: Wie können Sie Kosten vermeiden? | 10 |
| § 14 Datenschutz: Wofür verwenden wir Ihre Daten? Was tun wir, um Ihre Daten zu schützen? | 11 |
| § 15 Übertragungsqualität: Was leisten wir für Sie? Wofür können wir nicht garantieren? | 12 |
| 3. Abschnitt III: Ihre Verantwortung – Was Sie beachten müssen | 13 |
| § 16 Allgemeines: Was müssen Sie grundsätzlich beachten, wenn Sie telefonieren? | 13 |
| § 17 Mobiltelefon, SIM-Karte & Codes: Was müssen Sie beachten, wenn andere Ihren Anschluss nutzen? | 13 |
| § 18 Verträge mit und Leistungen von Dritten: Was müssen Sie dabei beachten? | 14 |
| 4. Abschnitt IV: Zahlungsbedingungen – alles rund ums Geld | 15 |
| § 19 Allgemeines: Was verrechnen wir Ihnen? | 15 |
| § 20 Rechnungseinspruch: Was tun, wenn Sie Einwände haben? | 15 |
| § 21 Zahlungsziel: Wann verrechnen wir unsere Leistungen und wann müssen Sie bezahlen? | 16 |
| § 22 Sicherheitsleistung: Wann können wir welche Sicherheiten von Ihnen verlangen? | 17 |
| § 23 Zahlungsart: Wie können Sie zahlen? Wann und wie können Sie Ihre aktuelle Zahlungsart ändern? | 17 |
| § 24 Einzelgesprächsnachweis (EGN): Wo finde ich den? Was steht drauf? | 18 |
| § 25 Roaming: Was gilt für Gespräche im und mit dem Ausland, wenn Ihr Tarif kein Zonen-Roaming ermöglicht? | 18 |
| 5. Abschnitt V: Mobile Rufnummernmitnahme (Portierung): | 18 |
| § 26 Rufnummernmitnahme zu uns: Was ist möglich, was nicht? | 18 |
| § 27 Rufnummernmitnahme von uns: Was müssen Sie dabei beachten? | 19 |
| § 28 Sonstiges zur Portierung: Was müssen Sie über die automatische Ansage wissen? | 19 |

1. Abschnitt I: Der Vertrag – Grundlage einer guten Beziehung

§ 1 Allgemeines: Wie ist unsere Beziehung geregelt?

- (1) Unser Vertragsverhältnis ist geregelt durch
 - a. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“),
 - b. die allgemeinen Entgeltbestimmungen – als Bestandteil dieser AGB,
 - c. die besonderen, zwischen Ihnen und uns bei der Anmeldung vereinbarten Entgeltbestimmungen für Ihren Tarif (www.t-mobile.at/tarife).
 - d. allfällige, (schriftliche) Einzelvereinbarungen und
 - e. besondere Nutzungsbedingungen (nur bei Zusatzdiensten).
- (2) Wenn Sie eigene allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliches haben, ist deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Unsere AGB, die allgemeinen und die besonderen Entgeltbestimmungen für Ihren Tarif
 - a. können Sie jederzeit schriftlich oder telefonisch bei uns anfordern,
 - b. finden Sie auf unserer Website im Internet,
 - c. erhalten Sie bei unseren Vertriebspartnern und
 - d. in unseren Shops.

§ 2 Vertragsabschluss: Wie kommt unser Vertragsverhältnis zustande?

- (1) Der Vertrag kommt zustande durch
 - a. Ihre Anmeldung mit dem von Ihnen unterschriebenen Anmeldeformular (Angebot) und
 - b. Aktivierung Ihrer SIM-Karte durch uns (Annahme).
- (2) Sie sind nach Ihrer Anmeldung 3 Tage an dieses Angebot gebunden.
- (3) Bei der Anmeldung benötigen Sie Nachweise
 - a. Ihrer Identität (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis),
 - b. Ihres Wohnsitzes mit Meldezettel,
 - c. Ihrer österreichischen Bank- oder Kreditkarten-Verbindung, wenn Sie mit Ihrer Kreditkarte oder einer Einzugsermächtigung bezahlen und
 - d. falls anwendbar: Ihrer Unternehmenseigenschaft (durch Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung etc.).
- (4) Wenn Sie für einen Dritten handeln (z.B. für ein Unternehmen), dann benötigen Sie einen Nachweis Ihrer Berechtigung (z.B. durch Firmenbuchauszug, Spezialvollmacht).
- (5) Wir können Ihre Anmeldung durch Mitteilung an Sie ablehnen,
 - a. wenn Sie in einem früheren oder aktuellen Vertragsverhältnis bei uns mit Ihren Zahlungen im Rückstand sind oder wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt haben,
 - b. wenn Sie Daten zu Ihrer Person oder Kreditwürdigkeit falsch oder unvollständig angeben,
 - c. bei begründetem Verdacht auf Missbrauch unserer Leistungen
 - d. wenn technische oder wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen oder
 - e. bei begründeten Zweifeln an Ihrer Kreditwürdigkeit.
- (6) Bei begründeten Zweifeln an Ihrer Kreditwürdigkeit, können wir die Erbringung folgender Dienste verweigern:

- a. Mehrwertdienste
- b. Auslandsgespräche
- c. Roaming
- d. GPRS-Dienste und/oder
- e. Dienste die erhöhte Kosten verursachen.

(6.1) Wir informieren Sie schriftlich, welche Dienste Sie nutzen können.

(7) Bevor wir Ihre SIM-Karte aktivieren, prüfen wir Ihre Kreditwürdigkeit durch anerkannte und rechtlich befugte Unternehmen (z.B. Kreditschutzverband).

(8) Wir aktivieren Ihre SIM-Karte spätestens 3 Werktage nachdem wir alle für eine ordnungsgemäße Anmeldung notwendigen Unterlagen/Dokumente erhalten haben, außer wenn wir Ihre Anmeldung ablehnen.

(9) Bei Zusatzdiensten und Partnerkarten behalten wir uns das Recht vor, die Endgerätestützung/den Erstanmeldebonus nicht zu gewähren.

(10) Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass unsere Erfüllungsgehilfen (z.B. Vertriebspartner) keine Vollmacht zum Abschluss von individuellen Vereinbarungen mit Ihnen haben, die von diesen AGB und unseren Tarifangeboten abweichen. Wenn Sie Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt diese Einschränkung nur, wenn wir Sie auf unserem Anmeldeformular darauf hingewiesen haben und Sie Kenntnis vom Vollmangelmangel haben.

§ 3 Rücktrittsrecht: Wann können Sie vom Vertrag zurücktreten?

(1) Sie haben nur dann ein Rücktrittsrecht,

- a. wenn Sie Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind und der Vertrag bei einem Haustürgeschäft (nach § 3 Konsumentenschutzgesetz) oder einem Fernabsatzgeschäft (nach § 5a Konsumentenschutzgesetz) abgeschlossen wurde und
- b. kein Fall von § 5f Konsumentenschutzgesetz (z.B. vereinbarungsgemäßer Ausführungsbeginn der Dienstleistung innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss, Entsigelung von Software, Audio- und Videoaufzeichnungen, Freizeitdienstleistungen) vorliegt.

(2) Bei einem Haustürgeschäft können Sie binnen einer Woche und bei einem Fernabsatzgeschäft innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss zurücktreten.

(3) Sie müssen Ihren Rücktritt schriftlich erklären.

(4) Bei einem Rücktritt vom Vertrag gemäß § 3 (1) verrechnen wir Ihnen keine Abschlagszahlungen oder Grundgebühren gemäß § 7 (5) dieser AGB.

(5) Im Falle Ihres Rücktritts vom Vertrag wird dieser gemäß den gesetzlichen Bestimmungen rückabgewickelt.

§ 4 Vertragslaufzeit: Wie lange gilt unser Vertragsverhältnis?

(1) Wir schließen den Vertrag auf unbestimmte Dauer ab; er kann nur nach den Bestimmungen des § 7 dieser AGB gekündigt werden.

§ 5 Änderungen: Wie können Sie Ihren Vertrag ändern? Was müssen Sie uns melden?

(1) Folgende Änderungen sind möglich:

- a. Vertragsänderungen (z.B. zusätzliche Leistungen, Änderungen Ihres Tarifes),
- b. Sperraufträge (z.B. für Mehrwertdienste) und
- c. Änderungen Ihrer Stammdaten (z.B. Adresse, Name).

(1.1) Vertragsänderungen (§ 5 (1) a AGB) sind nur mit unserer Zustimmung möglich. Wir behalten uns vor, für die Durchführung von Vertragsänderungen ein angemessenes Bearbeitungsentgelt zu verrechnen, Details dazu finden Sie in unseren allgemeinen Entgeltbestimmungen (Liste der Einmalgebühren).

(2) Sie informieren uns über Änderungswünsche schriftlich, telefonisch oder mit einer E-Mail.

(2.1) Auf unseren Wunsch melden Sie uns Ihre Änderungswünsche schriftlich (Brief oder Fax).

(2.2) Änderungswünsche über Telefon oder E-Mail akzeptieren wir nur, wenn Sie uns Ihr persönliches Kunden-Kennwort nennen. Sollten Sie die Verpflichtungen des § 17 AGB nicht einhalten, erfolgen Änderungen, die wir aufgrund telefonischer Mitteilung oder durch Mitteilung per E-Mail vornehmen, auf Ihre eigene Gefahr.

(3) Sie sind verpflichtet, uns sofort zu informieren, wenn sich Ihre Stammdaten ändern:

- a. Ihr Name/Ihre Firma,
- b. Ihr akademischer Grad,
- c. Ihre Adresse,
- d. Ihre Kontakt-Informationen (e-mail Adresse),
- e. Ihre Bank- oder Kreditkartenverbindung
- f. Ihre Bonität (nach § 92 (3) Telekommunikationsgesetz 2003).

(3.1) Wenn Sie uns über eine Adressänderung (Wohnadresse, e-mail-Adresse) nicht informieren, dann tragen Sie dafür das Risiko. Wir können weiterhin alle Briefe, Rechnungen etc. an die uns bekannte Wohnadresse zustellen. Diese gelten dann 3 Werktage nach Postaufgabe als Ihnen zugestellt, auch wenn Sie sich nicht mehr an dieser Adresse aufhalten.

(4) Ihre Bank- oder Kreditkarten-Verbindung können Sie nur schriftlich ändern (Brief oder Fax).

(5) Bei Vertragsänderungen: Erst mit dem Datum der tatsächlichen Leistungsumstellung, spätestens jedoch ab der nächstfolgenden Abrechnungsperiode, gilt der neue Tarif.

§ 6 Vertragsübertragung: Wie können Sie Ihren Vertrag auf andere übertragen und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Sie können Ihren Vertrag und einzelne Rechte daraus nur auf einen Dritten übertragen, wenn wir schriftlich zustimmen. Wir können die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

(2) Stimmen wir dem gemeinsamen Antrag auf Vertragsübertragung von Ihnen und dem Dritten zu, dann gehen damit sämtliche Rechte und Pflichten auf den Dritten über.

(2.1) Ungeachtet dessen bleiben Sie aber für alle Verbindlichkeiten aus dem Zeitraum vor der Übertragung uns gegenüber weiter verantwortlich.

(3) Wir dürfen einzelne Rechte aus dem Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns auf Grundlage der §§ 1392 ff ABGB (Forderungszession) an Dritte weitergeben.

(3.1) Die Übertragung kann auch wiederholt erfolgen und wir benötigen dafür keine weitere Zustimmung von Ihnen.

§ 7 Vertragskündigung: Wie und wann kann unser Vertrag gekündigt werden? Was müssen sie dabei beachten?

(1) Ordentliche Kündigung: Sowohl Sie als auch wir können einen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag jederzeit schriftlich kündigen, wenn Sie oder wir die Kündigungsfrist von drei Monaten einhalten.

(1.1) Der Vertrag gilt drei Monate nach Einlangen Ihrer Kündigung bei T-Mobile Austria als beendet.

Antworten zu FAQ zur Kündigung finden Sie auch unter www.t-mobile.at.

(1.2) Wenn wir einen Vertrag mit Mindestvertragsdauer (Kündigungsverzicht) abgeschlossen haben, dann können Sie und wir diesen frühestens mit Wirksamkeit zu deren Ablauf kündigen.

(1.3) Die vereinbarte Mindestvertragsdauer (bzw. Dauer des Kündigungsverzichtes) ergibt sich aus:

- a. dem Anmeldeformular,
- b. dem Vertragsverlängerungsformular oder
- c. einer allfälligen Einzelvereinbarung.

(1.4) Eine durch einen weiteren Kündigungsverzicht begründete neue Mindestvertragsdauer beginnt mit dem folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten nach Ablauf einer vorher vereinbarten Mindestvertragsdauer.

(2) Privatkunden müssen, sofern nicht anders vereinbart, die Kündigung persönlich unterschreiben.

(3) Bei Unternehmenskunden müssen zur Vertretung nach außen Berechtigte die Kündigung firmenmäßig unterschreiben.

(3.1) In diesem Fall können wir einen Nachweis Ihrer Vertretungsberechtigung verlangen (analog zu § 2 (4) AGB).

(4) Außerordentliche Kündigung: Sie können den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn wir

- a. unsere Leistung über einen Zeitraum von 2 Wochen trotz Ihrer nachweislichen Aufforderung nicht wie vertraglich vereinbart oder
- b. Änderungen unserer AGB oder unserer Entgeltbestimmungen nicht ausschließlich begünstigend sind (nach § 25 Telekommunikationsgesetz 2003).

(4.1) Wenn wir unsere AGB oder unsere Entgeltbestimmungen ausschließlich begünstigend ändern, dann haben Sie dadurch kein außerordentliches Kündigungsrecht.

(4.2) Wenn wir unsere AGB oder unsere Entgeltbestimmungen nicht ausschließlich begünstigend ändern, dann informieren wir Sie darüber mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderung

- a. entweder auf der Rechnung oder
- b. in anderer geeigneter Form.

(4.3) Wenn Sie nicht bis zum Inkrafttreten der Änderungen kündigen, dann akzeptieren Sie die neuen AGB und unsere neuen Entgeltbestimmungen; nach dieser Frist erlischt Ihr Kündigungsrecht aus diesem Grund – darauf weisen wir Sie in unserer Information nach § 7 (4.2) AGB hin.

(5) Wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer (bzw. Kündigungsverzicht) gelöst wird, dann verrechnen wir Ihnen

- a. alle noch ausstehenden Grundgebühren/Paketpreise/Mindestgesprächsumsätze bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer sowie
- b. eine einmalige Abschlagszahlung für Vorteile (z.B. Endgerätestützung, Gesprächsgutschrift), die wir Ihnen bei Vertragsabschluss oder bei Abgabe eines weiteren Kündigungsverzichtes gewährt haben. Die Höhe dieser Abschlagszahlung entnehmen Sie bitte den allgemeinen Entgeltbestimmungen.

(5.1) Die in Punkt 5 a. und b. genannten Beträge werden nicht in Rechnung gestellt, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen aus Gründen gelöst wurde, die wir zu vertreten haben. Darunter fallen insbesondere, die in Absatz 4 beschriebenen außerordentlichen Kündigungsgründe.

(6) Sie können nicht außerordentlich kündigen, wenn sich insbesondere folgendes ändert:

- a. unser Firmennamen,
- b. der Markennamen oder
- c. die Eigentumsverhältnisse an unserem Unternehmen.

(7) Wir können den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus folgenden Gründen außerordentlich kündigen:

- a. bei natürlichen Personen: Tod oder Bestellung eines Sachwalters,
- b. bei juristischen Personen: Liquidation,
- c. wenn über Ihr Vermögen ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wird,
- d. wenn Sie wesentliche Vertragspflichten verletzen,
- e. wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen – trotz Mahnung und 2-wöchiger Nachfrist unter Androhung einer Sperre oder
- f. wenn Sie unsere Dienste missbräuchlich (insbesondere § 16 (4.1) und (5) AGB), belästigend oder in Schädigungsabsicht nutzen; das gilt auch für Dritte, für die Sie haften.

2. Abschnitt II: Unsere Leistungen – Was wir für Sie tun

§ 8 Allgemeines: Was sind die Grundlagen unserer Leistungen? Kennen Sie die europäische Notrufnummer?

(1) Wir erbringen unsere Leistungen nach

- a. den Bestimmungen dieser AGB,
- b. den allgemeinen Entgeltbestimmungen – als Bestandteil dieser AGB,
- c. den besonderen zwischen Ihnen und uns bei der Anmeldung vereinbarten Entgeltbestimmungen für Ihren Tarif (www.t-mobile.at/tarife).
- d. allfälligen schriftlichen Einzelvereinbarungen und
- e. besonderen Nutzungsbedingungen (nur bei Zusatzdiensten oder Optionen).

(2) Die europaweit gültige Notrufnummer lautet 112.

§ 9 SIM-Karte: Was, wenn Ihre Karte fehlerhaft ist oder gestohlen wird? Was liegt in Ihrer Verantwortung? Rufnummern-Anzeige: Was müssen Sie dazu wissen?

(1) Wir ersetzen Ihnen auf Ihren Antrag kostenlos

- a. fehlerhaft übergebene oder
- b. nachweislich gestohlene SIM-Karten. Als Nachweis des Diebstahls gilt ausschließlich die Vorlage einer polizeilichen Diebstahlsanzeige.

(2) Wir haften nicht für Datenverluste oder sonstige Schäden bei Datenübertragungen, insbesondere wenn wir auf Ihren Wunsch

- a. Telefonbuch-Einträge auf eine neue SIM-Karte übertragen oder kopieren oder
- b. Daten die auf der SIM-Karte gespeichert sind, bearbeiten, übertragen oder zwischenspeichern.

(2.1) Für diese Dienstleistungen können wir ein angemessenes Bearbeitungsentgelt verrechnen. Details dazu entnehmen Sie bitte unseren allgemeinen Entgeltbestimmungen.

(2.2) Dies gilt jedoch nicht in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(3) Ihre SIM-Karte ist grundsätzlich so eingestellt, dass Ihre Rufnummer beim angerufenen Teilnehmer angezeigt wird.

(3.1) Sie können diese Anzeige durch Einstellungen auf Ihrem Endgerät unterdrücken – vorübergehend oder auf Dauer; Details dazu finden Sie in der Bedienungsanleitung Ihres Endgerätes.

(3.2) Bitte beachten Sie: Notruf-Organisationen dürfen von Gesetz wegen die Rufnummern-Unterdrückung aufheben (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettung).

§ 10 Freiminuten, Frei-SMS/MMS & Datenvolumina: Wie lange und wo können Sie sie nutzen?

(1) Wenn Ihr Tarif Freiminuten, Frei-SMS/MMS oder Datenvolumina enthält, gelten diese

- a. nur in unserem österreichischen Netz und
- b. nur für eine Abrechnungsperiode und
- c. gemäß den allgemeinen und besonderen Entgeltbestimmungen für Ihren Tarif.

(1.1) Ausnahme: Wir haben in Ihrem Tarifpaket etwas anderes vereinbart.

(1.2) Freiminuten, Frei-SMS/MMS und Datenvolumina die Sie nicht verbrauchen, können Sie nicht in die nächste Abrechnungsperiode übernehmen.

(1.3) Die erste Abrechnungsperiode nach Vertragsabschluss kann je nach Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages kürzer als ein Monat sein. In diesem Fall werden die Freieinheiten und Grundgebühr / Paketpreis aliquotiert. Nach Verbrauch der Freieinheiten wird gemäß dem jeweiligen Tarif verrechnet, Details dazu finden Sie in den besonderen Entgeltbestimmungen für Ihren Tarif (www.t-mobile.at/tarife).

§ 11 Partnerkarte(n): Was müssen Sie darüber wissen?

(1) Die Partnerkarte ist eine tarifabhängige Sonderleistung, auf die Sie keinen Anspruch haben.

(2) Für jede Hauptkarte können Sie eine oder mehrere Partnerkarten beantragen; die Entscheidung wie viele Sie erhalten liegt bei uns.

(3) Unser Vertragspartner ist immer nur der Kunde, der den Vertrag (die Anmeldung) unterschrieben hat (Hauptkarten-Besitzer).

(4) Wenn Sie die Hauptkarte kündigen, dann kündigen Sie damit nicht automatisch auch die Partnerkarte(n).

(4.1) Bei Kündigung der Hauptkarte wird eine aktuelle Partnerkarte zur neuen Hauptkarte.

(4.2) Für die Kündigung von Partnerkarten gilt § 7 AGB.

(4.3) Wenn wir eine Mindestvertragsdauer (einen Kündigungsverzicht) vereinbart haben, dann können Sie auch Ihre Partnerkarte(n) erst nach deren Ablauf kündigen.

§ 12 Allgemeine Haftung: Wofür haften wir – wofür nicht?

(1) Ihre Ansprüche auf Haftung, Schadenersatz und Gewährleistung richten sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Konsumentenschutzgesetz, Produkthaftungsgesetz) – mit den in diesen AGB vereinbarten Einschränkungen.

(2) Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wegen leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Personenschäden.

(2.1) Unternehmen müssen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beweisen.

(2.2) Gegenüber Unternehmen haften wir maximal mit einer Summe von 7.250 Euro je schädigendem Ereignis – außer bei Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Soweit dem nicht andere zwingende gesetzliche Bestimmungen widersprechen, haften wir nicht für

- a. entgangenen Gewinn,
- b. reine Vermögensschäden und/oder
- c. Folgeschäden.

(3.1) Ausnahme bei Verbrauchern: Diese Haftungseinschränkung gilt nur bei leichter Fahrlässigkeit.

(4) Bitte beachten Sie: Spezielle Haftungsbestimmungen finden Sie bei den Themen, die sie betreffen.

§ 13 Sperre: Wann können wir Ihren Anschluss sperren? Mehrwertdienste: Wie können Sie Kosten vermeiden?

(1) Sperre: Wir können Ihnen unsere Leistungen ohne weitere Fristsetzung teilweise oder ganz verweigern, wenn

- a. Sie mit Ihren Zahlungen im Verzug sind – trotz Zahlungserinnerung und Androhung einer Sperre, mit einer Nachfrist von 2 Wochen,
- b. wir begründet einen Missbrauch Ihres Anschlusses befürchten (insbesondere § 16 (4.1) und (5) AGB),
- c. der Verdacht besteht, dass Sie über unsere Dienste gegen Gesetze (insbesondere Strafgesetze) oder das Persönlichkeitsrecht verstoßen,
- d. Sie Ihre Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringen (nach § 22 (1) AGB),
- e. über Ihr Vermögen ein Insolvenz-Verfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wird oder aber die Voraussetzungen dafür erfüllt sind,
- f. wir durch Verträge mit Roaming-Partnern oder durch Aufforderung von befugter öffentlicher Stelle zur Sperre verpflichtet sind (in diesem Fall bemühen wir uns, Sie rechtzeitig von der Sperre zu informieren),
- g. Sie wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages mit uns verletzen,
- h. Sie wesentliche Daten über Ihre Person oder Kreditwürdigkeit falsch oder unvollständig angeben,
- i. Sie uns über Änderungen Ihrer Stammdaten absichtlich nicht informieren,
- j. wenn sich Ihre wirtschaftliche Lage nachweislich verschlechtert hat oder zu verschlechtern droht oder
- k. unsere Dienstleistungen unüblich hoch in Anspruch genommen werden: Das heißt, dass Ihre aktuellen aber noch nicht fälligen Gebühren doppelt so hoch sind wie Ihre durchschnittlichen Monatsgebühren – vorausgesetzt, es sind mehr als 71 Euro.

(1.1) Gerne begründen wir auf Ihre Nachfrage eine von uns durchgeführte Sperre.

(1.2) Wenn die Sperre, durch ein von Ihnen zu vertretendes Verhalten, begründet war (nach § 13 (1) AGB), müssen Sie alle Gebühren vor und nach der Sperre auf die vereinbarte Art und Weise zahlen – insbesondere

- a. Ihre Grundgebühren/Paketpreise/Mindestgesprächsumsätze und
- b. alle tatsächlich angefallenen Gebühren und
- c. ein Sperrentgelt

(2) Wir heben die Sperre sofort auf, wenn der Grund zur Sperre weggefallen ist.

(3) Auf Ihren Wunsch sperren wir für Ihren Anschluss den Zugang zu Mehrwert-Diensten (z.B. Vorwahl 0900, 0930), Roaming oder GPRS. Für Mehrwert-Dienste ist die Sperre einmal pro Jahr kostenlos.

(3.1) Wenn wir auf Ihren Wunsch eine solche Sperre einrichten, dann verrechnen wir Ihnen eine Bearbeitungsgebühr; deren Höhe richtet sich nach den allgemeinen Entgeltbestimmungen.

(3.2) Wir behalten uns vor, für die Aufhebung einer Sperre ein Bearbeitungsentgelt zu verrechnen, wenn die Sperre begründet war oder auf Ihren Wunsch erfolgt ist. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts entnehmen Sie bitte den allgemeinen Entgeltbestimmungen.

(4) Roaming – Datendienstesperre:

Wir haben für Sie ein Datenroaminglimit in Höhe von EUR 60 brutto eingerichtet, das für Fälle von Datenroaming im EU-Ausland (Zone 1) gilt, soweit in Ihrem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Verträge mit inkludierten Datenvolumen im Roamingfall. Bei Erreichung dieses Schwellwertes wird die Nutzung von Datenroaming innerhalb der EU unterbrochen. Möchten Sie auch nach Erreichen des Schwellwertes weiter roamen, dann können Sie die Sperre wieder aufheben lassen. Sie können sich auch jederzeit von diesem Service abmelden. Näheres erfahren sie unter www.t-mobile.at/FAQ.

§ 14 Datenschutz: Wofür verwenden wir Ihre Daten? Was tun wir, um Ihre Daten zu schützen?

Wir haben uns freiwillig dem Privacy Code of Conduct der Deutschen Telekom Gruppe unterworfen. Details dazu können Sie auf unserer Homepage nachlesen.

- (1) Wir verarbeiten und speichern Ihre Stamm- und Verkehrsdaten,
 - a. die Sie uns zur Verfügung stellen und
 - b. die von uns ermittelt wurden (Daten nach § 92 Telekommunikationsgesetz 2003).
- (2) Wir verwenden Ihre Stamm- und Verkehrsdaten nur für
 - a. unsere Dienste und damit verbundene Leistungen,
 - b. Marketing- und Werbezwecke für unsere Leistungen und Leistungen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile International AG,
 - c. Bedarfsanalysen, Weiterentwicklung und Planung des Netzausbaus,
 - d. Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten,
 - e. Auskünfte an Notruf-Organisationen und
 - f. Auskünfte auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen.
- (2.1) Für die Punkte b, c, d können Sie Ihre am Anmeldeformular gegebene Zustimmung jederzeit widerrufen.
- (3) Nur Ihre Stammdaten (§ 5 (3) AGB) verwenden wir für Auskünfte über Ihre Kreditwürdigkeit. Im Falle des qualifizierten Zahlungsverzuges (Übergabe der Forderung nach zweimaliger erfolgloser Mahnung an ein Inkassoinstitut), zum Zwecke des Gläubigerschutzes bzw. zur Einbringlichmachung der Forderung übergeben wir Ihre Stammdaten an anerkannte und befugte Unternehmen (z.B. Kreditschutzverband). Sie können Ihre am Anmeldeformular gegebene Zustimmung jederzeit widerrufen.
- (4) Sonst geben wir Ihre Daten nur mit Ihrer Zustimmung an außen stehende Dritte weiter.
- (5) Wir löschen Ihre Stammdaten spätestens 7 Jahre nach Abwicklung aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis.
- (6) Wir löschen oder anonymisieren Ihre Verkehrsdaten,
 - a. sobald Sie Ihr Gespräch beenden – außer wir benötigen sie für die Verrechnung,
 - b. spätestens jedoch nach 6 Monaten – außer, wir sind gesetzlich ausdrücklich zur Aufbewahrung verpflichtet.
- (6.1) Ausnahmen: Wir löschen Ihre Verkehrsdaten jedoch erst, nachdem
 - a. Sie den offenen Betrag ohne Einspruch bezahlt haben,

- b. die endgültige Entscheidung eines Gerichts rechtskräftig wurde oder wir uns rechtswirksam verglichen haben oder
- c. der offene Betrag von uns nicht mehr betrieben wird.

(7) Ihnen stehen die gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung Ihrer, in unserem Unternehmen gespeicherten, Daten zu.

(8) Sie informieren alle berechtigten Benutzer Ihrer SIM-Karte, dass wir Ihre Verkehrsdaten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern.

(9) Bei Nutzung des Dienstes „Bezahlen per Handy“ können wir Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum, Ihre Adresse, Bankdetails (Kontoinhaber, Kontonummer und BLZ), Ihre Rufnummer, und Ihre TMA Kundennummer an den Zahlungsdienstleister übermitteln und der Bankeinzug für „Bezahlen per Handy“ durch den Zahlungsdienstleister bis auf Widerruf durchgeführt werden. Der derzeitige Zahlungsdienstleister ist paybox. Sollte hier eine Änderung erfolgen, werden wir Ihnen diese in geeigneter Form (z.B. SMS) mitteilen.

Wenn Sie dieser Änderung nicht innerhalb von 14 Tagen widersprechen, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wenn Sie der Änderung des Zahlungsdienstleisters nicht zustimmen, wird der Dienst „Bezahlen per Handy“ für Sie deaktiviert. In unserer Mitteilung werden wir Sie auch auf die Frist für einen möglichen Widerspruch und auf die genannten Rechtsfolgen hinweisen.

§ 15 Übertragungsqualität: Was leisten wir für Sie? Wofür können wir nicht garantieren?

(1) Angaben zur Qualität unserer Leistungen finden Sie in der für Sie gültigen besonderen Entgeltbestimmung für Ihren Tarif.

(2) Wir bemühen uns, Ihnen bestmögliche Erreichbarkeit und Empfangsqualität sicherzustellen. Wir können jedoch nicht die Erreichbarkeit oder gute Empfangsqualität in allen Gebieten zusichern. Diese Einschränkung gilt insbesondere auch für die Versorgung außerhalb Österreichs.

(2.1) Das ist nicht von uns zu vertreten: Die Übertragungsqualität und Erreichbarkeit kann beeinträchtigt werden durch

- a. geografische (z.B. Berge, Täler),
- b. atmosphärische (z.B. Wolken, Schneefall) oder
- c. räumliche Verhältnisse (z.B. Gebäude, Mauern).

(2.2) Wir haften nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrechungen durch

- a. unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände (z.B. höhere Gewalt) oder
- b. notwendige und zweckdienliche technische Maßnahmen (z.B. Wartung).

(2.2.1) Wenn möglich, beseitigen wir solche Störungen und Unterbrechungen in angemessener Frist.

(3) Wir können nicht garantieren, dass Sie Voice over IP und Instant Messenger Produkte von Dritten nutzen können: Die Qualität dieser Services ist abhängig von

- a. Ihrem Endgeräte-Typ,
- b. dem Netz-Typ (z.B. UMTS, GSM),
- c. der Netzwerklast,
- d. dem gewählten Tarif bzw. der gewählten Option und
- e. den Funkfeld-Bedingungen.

3. Abschnitt III: Ihre Verantwortung – Was Sie beachten müssen

§ 16 Allgemeines: Was müssen Sie grundsätzlich beachten, wenn Sie telefonieren?

- (1) Sie dürfen nur Endgeräte benutzen, die
 - a. vom Gesetz zugelassen sind und
 - b. unsere oder andere Kommunikationsnetze nicht stören.

- (2) Wenn Sie einen Endgerättyp benutzen, der von uns nicht geprüft und freigegeben worden ist, können wir nicht gewährleisten, dass unsere Dienste funktionieren.

- (3) Wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter Ihre Anrufe auf einen anderen Teilnehmeranschluss umleiten, dann muss dieser Teilnehmer ausdrücklich zugestimmt haben.

- (4) Ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit uns dürfen Sie Ihren Anschluss nur für persönliche, private Zwecke nutzen.
 - (4.1) Wir können
 - a. Ihren Anschluss sofort sperren,
 - b. den Vertrag kündigen und
 - c. Schadenersatz fordern,

wenn Sie Ihren Anschluss ohne schriftliche Vereinbarung mit uns für gewerbliche Zwecke nutzen – insbesondere für den Verkauf von Kommunikationsdienstleistungen (z.B. durch ein GSM Gateway oder Umgehung der Zusammenschaltung).

- (4.2) Wir können, wie in Absatz 4.1 a., b. und c. vorgehen, wenn Sie nachweislich unsere Leistungen/Tarifangebote missbräuchlich nutzen. Das gilt auch für Missbrauch im Zusammenhang mit Angeboten von anderen Mobilfunkbetreibern. Missbrauch im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn der Telekommunikationsanschluss für andere Zwecke, als vertraglich vereinbart, genutzt wird.

- (5) Sie sind verpflichtet, jeden Missbrauch unserer Leistungen – insbesondere bedrohende oder belästigende Anrufe, SMS, MMS oder Fax-Nachrichten (§ 78 Telekommunikationsgesetz 2003) zu unterlassen und zu verhindern.

- (6) Sie sind verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche über Ihren Anschluss keinen Zugang zu Diensten haben, die ein gesetzliches Mindestalter vorschreiben (z.B. erotische Inhalte oder Glücksspiele).

§ 17 Mobiltelefon, SIM-Karte & Codes: Was müssen Sie beachten, wenn andere Ihren Anschluss nutzen?

- (1) Sie dürfen Ihren Anschluss ohne unsere Zustimmung keinem Dritten ständig oder nachhaltig zur Nutzung überlassen.

- (2) Sie sind verpflichtet, Ihren Anschluss vor Missbrauch durch andere Personen zu schützen– vor allem schützen Sie
 - a. Ihre SIM-Karte und
 - b. Ihre Codes (PIN, PUK, Kundenkennwort).
- (2.1) Sie sind verpflichtet Ihre Codes vor anderen Personen geheim zu halten und getrennt von Telefon und SIM-Karte aufzubewahren (z.B. nicht auf Telefon oder SIM-Karte schreiben).

- (3) Wenn Sie Ihre SIM-Karte verlieren, informieren Sie uns sofort – inkl. Rufnummer und Kunden-Kennwort.

(4) Wenn andere Personen mit Ihrer SIM-Karte und Ihren Codes unsere Leistungen in Anspruch nehmen, dann haften Sie für alle Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen – und zwar solange, bis Sie uns nachweislich mit der Sperre dieses Anschlusses beauftragen.

(5) Sie tragen alle Nachteile, wenn

- a. Sie oder andere Personen Ihren Anschluss missbrauchen oder
- b. uns Nachteile entstehen durch eine von Ihnen zu vertretende, nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung.

(6) Endgeräte, die ausschließlich mit unseren SIM-Karten funktionieren (SIM-locked) können Sie in den meisten Fällen (insbesondere bei Vertragsabschluss oder Abgabe eines weiteren Kündigungsverzichtes) von uns günstiger erwerben, als nicht gesperrte Endgeräte.

(6.1) Daher können Sie Ihr gesperrtes Endgerät – sofern nicht anders mit Ihnen vereinbart – nur mit einem von T-Mobile zur Verfügung gestellten kostenpflichtigen Entsperrcode entsperren; Sie übernehmen allfällige Versandkosten und das Bearbeitungsentgelt, welches Sie den allgemeinen Entgeltbestimmungen entnehmen können..

(6.2) Die auf dem Endgerät befindliche Software, insbesondere die SIM-lock-Funktion ist als Werk urheberrechtlich geschützt.

(6.3) Sie dürfen die SIM-lock-Funktion nicht

- a. selbst aufheben oder von anderen aufheben lassen,
- b. selbst zerstören oder von anderen zerstören lassen oder
- c. umgehen.

(6.4) Wenn Sie Ihr Endgerät eigenständig entsperren, dann haften wir nicht für daraus entstehende Nachteile.

§ 18 Verträge mit und Leistungen von Dritten: Was müssen Sie dabei beachten?

(1) Alle Inhalte die Sie über unsere Dienste abrufen sind Angebote Dritter, wenn sie nicht ausdrücklich als unsere Inhalte gekennzeichnet sind.

(2) Alle Verträge oder rechtsgeschäftlichen Kontakte mit Dritten, die Sie über unsere Dienste schließen oder herstellen, bestehen nur zwischen Ihnen und den Dritten.

(2.1) Wir übernehmen daher keine Haftung für Produkte, Leistungen, etc. oder für Schäden aus diesen Vertragsverhältnissen.

(3) Wenn Sie Daten von Dritten über unsere Dienste herunterladen, dann auf eigene Gefahr: Wir kennen und überprüfen deren Leistungen und Inhalte nicht.

(3.1) Wir übernehmen daher insbesondere keine Haftung für

- a. Schaden stiftende Software (z.B. Viren),
- b. Schäden an der Hard- oder Software,
- c. Datenverlust oder
- d. andere Formen von Verlust durch Herunterladen oder Verwenden von heruntergeladenem Material/Daten.

(4) Wir können (Ihnen gegenüber) das Inkasso (von Forderungen) für von Dritten angebotene Leistungen übernehmen – nur im Namen und mit Zustimmung des Dritten.

(4.1) Unsere Entgeltforderungen haben Vorrang – außer Sie haben unsere Entgeltforderung ausdrücklich beanstandet (§ 20 AGB).

(4.2) Ihre Einwände und Ansprüche zu Leistungen Dritter können Sie nur beim jeweiligen Dritten geltend machen, außer wir machen die Forderung geltend.

4. Abschnitt IV: Zahlungsbedingungen – alles rund ums Geld

§ 19 Allgemeines: Was verrechnen wir Ihnen?

(1) Alle Entgelte verrechnen wir entsprechend unseren allgemeinen Entgeltbestimmungen und den besonderen Entgeltbestimmungen, die für Ihr Tarifpaket gelten (www.t-mobile.at/tarife).

(1.1) Alle Tarife werden von uns veröffentlicht – z.B. im Internet oder in besonderen Entgeltbestimmungen für Ihren Tarif (www.t-mobile.at/tarife), die Sie bei unseren Vertriebspartnern oder in unseren Shops erhalten.

(2) Alle Entgelte enthalten die in Österreich gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer – wir stellen sie auf der Rechnung getrennt dar.

(3) Die Verrechnung der Verbindungsentgelte kann sich aus technischen Gründen verzögern (z.B. Weiterverrechnung von Roaming oder Mehrwertdiensten); in solchen Fällen stellen wir sie spätestens nach 3 Monaten in Rechnung.

(4) Außer Ihren monatlich abgerechneten Gesprächsentgelten, können wir auch andere Leistungen über die Telefonrechnung abrechnen, z.B.

- a. Endgeräte (z.B. Mobiltelefon, UMTS-Karte),
- b. Zubehör (z.B. Freisprechanlagen, Handy-Taschen) und
- c. im eigenen Namen angebotene Software und Services und Dienstleistungen (z.B. Klingeltöne, Wallpapers, Logos, Consultingdienste etc.)

(5) Wir müssen aus technischen Gründen mehrere Rechnungsläufe durchführen. Eine bestimmte Rechnungsperiode kann daher nicht zugesichert werden.

§ 20 Rechnungseinspruch: Was tun, wenn Sie Einwände haben?

(1) Rechnungseinspruch: Wenn Sie Einwände gegen eine Rechnung haben, können Sie diese schriftlich bei uns geltend machen – innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Rechnung.

(1.1) Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als von Ihnen anerkannt.

(1.2) Wir informieren Sie über Frist und Anerkennung auf jeder Rechnung.

(2) Sind Ihre Einwände zwar fristgerecht bei uns eingelangt (nach § 20 (1) AGB) aber nach unserer Auffassung unbegründet, teilen wir Ihnen dies in einer Stellungnahme mit. In diesem Fall können Sie

- a. sich innerhalb von 1 Monat nach Erhalt unserer Stellungnahme an die Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR) wenden (§ 29 (3) ff. AGB) oder
- b. innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungslegung den Rechtsweg bestreiten. Versäumen Sie diese Frist, verlieren Sie Ihr Recht auf Geltendmachung von Einwendungen.

(2.1) Nach Ablauf dieser Fristen gilt unsere Forderung als von Ihnen anerkannt; wir informieren Sie darüber in unserer Stellungnahme.

(2.2) Wenn Ihr Einwand unberechtigt war, verrechnen wir Ihnen Verzugszinsen – ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rechnung ursprünglich fällig war (nach § 21 (4.2) AGB).

(2.3) Bei einem Streitschlichtungsverfahren vor der Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH ist die Fälligkeit des strittigen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben (nach § 71 (2) Telekommunikationsgesetz 2003).

- (3) Sie zahlen einen Pauschalbetrag nach § 71 (4) Telekommunikationsgesetz 2003, wenn wir
- a. uns bei Ihren Gebühren zu Ihrem Nachteil verrechnet haben und
 - b. die tatsächliche Gebühr nicht mehr feststellen können.

- (3.1) Die Höhe dieses Betrages ist der Mittelwert
- a. der letzten 12 Monatsabrechnungen oder
 - b. aller Rechnungen – wenn Sie kürzer als 1 Jahr unser Kunde sind.

(4) Sie können Rechnungseinsprüche für Forderungen von Mehrwertdiensten direkt beim Anbieter dieser Dienste geltend machen – vorausgesetzt Sie erlauben uns, dass wir Ihre Stammdaten an den Anbieter weitergeben.

§ 21 Zahlungsziel: Wann verrechnen wir unsere Leistungen und wann müssen Sie bezahlen?

Wir rechnen alle Leistungen monatlich ab. Wir können Ihnen unsere Rechnungen ausschließlich auf elektronischem Wege legen. Sie werden über die Umstellung auf elektronische Rechnungslegung rechtzeitig vorab informiert. Eine SMS wird Sie monatlich über den Eingang der Rechnung informieren. Sie sind verpflichtet den Rechnungseingang zu kontrollieren und gegebenenfalls mit uns Kontakt aufzunehmen, um eine neuerliche elektronische Zustellung zu veranlassen. Sollten Sie Interesse an einer Papierrechnung haben, können wir Ihnen einen Umweltbeitrag entsprechend den allgemeinen Entgeltbestimmungen verrechnen.

(1.1) Folgende Leistungen rechnen wir ab, sobald wir sie erbracht haben:

- a. die Aktivierungsgebühr,
- b. die erste Grundgebühr anteilig und
- c. andere Einmal-Entgelte (z.B. Handy).

(1.2) Danach verrechnen wir die laufenden festen Monatsentgelte (Grundgebühr) im Voraus. Die Abrechnungsperiode für unsere Leistungen kann von dem Kalendermonat abweichen. Wir werden Ihnen die Abrechnungsperiode bei Vertragsabschluß gesondert mitteilen.

(1.3) Alle anderen Entgelte zahlen Sie, nachdem wir

- a. unsere Leistungen erbracht und
- b. in Rechnung gestellt haben.

(2) Sie sind verpflichtet innerhalb von einer Woche ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

Die elektronische Rechnung gilt mit Zustellung der SMS, die Sie über die Abrufbarkeit der Rechnung informiert, als zugestellt.

(3) Auf Ihren Wunsch vereinbaren wir auch eine Ratenzahlung; die genauen Bedingungen legen wir schriftlich in einer eigenen Vereinbarung fest. Sie haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Vereinbarung einer Ratenzahlung.

(4) Wenn Sie mit Ihrer Zahlung in Verzug sind, erhalten Sie von uns eine Mahnung.

(4.1) Wir verrechnen Ihnen für Mahnungen die angefallenen, notwendigen, zweckdienlichen und angemessenen Spesen – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

(4.2) Zahlen Sie trotz Mahnung nicht, verrechnen wir Ihnen

- a. 12% Verzugszinsen pro Jahr ab Fälligkeit der Rechnung und
- b. unsere Kosten für Mahnungen und Inkasso.

(4.3) Nach erfolgloser Zahlungserinnerung (Mahnung) können wir auf Ihre Kosten ein befugtes Inkasso-Institut oder einen Rechtsanwalt mit der Durchführung des Inkassos beauftragen.

(5) Für Unternehmer gilt: Sie können nur gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen unsere Ansprüche aufrechnen.

(6) Im Zweifel verrechnen wir Ihre Zahlungen mit der jeweils ältesten offenen Schuld.

(7) Guthaben bei Vertragsende überweisen wir Ihnen auf Ihr Konto – spätestens 4 Wochen nachdem die Endabrechnung fällig war.

(7.1) Wir zahlen Ihnen besondere Vorteile, die wir im Vertrag vereinbart haben, nicht bar aus (z.B. Grundgebührenbefreiung, Freiminuten, Bonifikationen).

§ 22 Sicherheitsleistung: Wann können wir welche Sicherheiten von Ihnen verlangen?

(1) Wir können unsere Leistungen von einer Vorauszahlung oder Bankgarantie abhängig machen, wenn:

- a. Sie mit Ihren fälligen Zahlungen im Verzug sind – trotz Mahnungen, Androhung der Dienstesperre und Nachfristsetzung von 2 Wochen,
- b. Ihre aktuellen, noch nicht fälligen Gebühren zumindest doppelt so hoch sind wie Ihre durchschnittlichen Monatsgebühren oder
- c. wir begründeten Zweifel an Ihrer Kreditwürdigkeit haben.

(1.1) Wir zahlen Ihre Sicherheitsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit der Endabrechnung abzüglich aller offener Forderungen zurück.

§ 23 Zahlungsart: Wie können Sie zahlen? Wann und wie können Sie Ihre aktuelle Zahlungsart ändern?

(1) So können Sie zahlen:

- a. über eine von uns akzeptierte Kreditkarte,
- b. mit Einzugsermächtigung über eine österreichische Bank
- c. mit Zahlschein,
- d. Telebanking oder
- e. e-Rechnung

(1.1) Bei negativer Bonitätsauskunft können wir die Zahlungsarten Zahlschein oder Telebanking ablehnen.

(1.2) Alle Zahlungsarten werden als schuldbefreiend anerkannt.

(2) Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift, die Sie zu verantworten haben, verrechnen wir Ihnen ein Bearbeitungsentgelt entsprechend den allgemeinen Entgeltbestimmungen. Dies gilt nicht, wenn die Rücklastschrift im Zusammenhang mit einem begründeten Rechnungseinspruch erfolgt ist.

(2.1) Im Fall einer Rücklastschrift können wir Ihre Zahlungsart auf Zahlschein ändern; für diese Änderung verrechnen wir Ihnen ein Bearbeitungsentgelt gemäß den allgemeinen Entgeltbestimmungen.

(3) Spesen Ihrer Bank verrechnen wir in voller Höhe weiter.

(4) So ändern Sie Ihre aktuelle Zahlungsart:

- a. von Kreditkarte oder Einzugsermächtigung auf Zahlschein: frühestens 6 Monate nach der Aktivierung
- b. von Zahlschein/Telebanking auf andere Zahlungsarten: jederzeit.

(5) Wenn wir Zweifel an Ihrer Kreditwürdigkeit (etwa durch eine Bonitätsauskunft) haben, dann können wir den Vertragsabschluss oder die Vertragserfüllung von der ordnungsgemäßen Einrichtung oder Abwicklung eines

- a. Bankeinzahlungsauftrages, der Zahlung über Kreditkarte oder
- b. von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen.

§ 24 Einzelgesprächsnachweis (EGN): Wo finde ich den? Was steht drauf?

(1) Sie finden die angerufenen Nummern auf Ihrem Einzelgesprächsnachweis im Internet – grundsätzlich jeweils um 3 Stellen verkürzt (nach § 100 Telekommunikationsgesetz 2003 und Einzelentgeltnachweisverordnung).

(1.1) Gebührenfreie Rufnummern sind nicht auf dem Einzelgesprächsnachweis ersichtlich.

(2) Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen Ihren Einzelgesprächsnachweis ausgedruckt bereit.

(2.1) Ein ausgedruckter Einzelgesprächsnachweis je Abrechnungszeitraum ist kostenlos.

§ 25 Roaming: Was gilt für Gespräche im und mit dem Ausland, wenn Ihr Tarif kein Zonen-Roaming ermöglicht?

(1) Forderungen unserer Roaming-Partner entsprechen unseren eigenen Forderungen.

(2) Wir können die Tarife anderer Netzbetreiber ('Roaming-Partner') nicht beeinflussen; daher stellt es keine Vertragsänderung dar, wenn sich deren Tarife ändern.

(3) Die Roaming-Tarife auf unserer Website dienen nur zur Information.

(3.1) Ändert ein Roaming-Partner seine Tarife, dann aktualisieren wir diese Informationen im Internet, sobald wir vom Netzbetreiber informiert werden.

(3.2.) Wir können nicht gewährleisten, dass wir

- a. sofort über Tarif-Änderungen informiert werden und daher
- b. die Roaming-Tarife im Internet rechtzeitig ändern.

(4) Wenn wir mit einem neuen Roaming-Partner zusammenarbeiten, kann sich dadurch die Tarifstruktur ändern; das stellt keine Vertragsänderung dar.

(5) Sie haben keinen Anspruch darauf, in einem bestimmten Land mit einem bestimmten Roaming-Partner zu telefonieren.

(6) § 25 AGB gilt nicht für Zonen-Roaming.

5. Abschnitt V: Mobile Rufnummernmitnahme (Portierung):

§ 26 Rufnummernmitnahme zu uns: Was ist möglich, was nicht?

(1) Sie können Ihre ursprüngliche Telefonnummer weiter verwenden, wenn Sie von einem anderen Mobilfunkbetreiber zu uns wechseln.

(2) Während dem technischen Portiervorgang ist Ihr Anschluss möglicherweise kurzfristig nicht verwendbar.

(2.1) Wir bemühen uns mit den anderen Mobilfunkbetreibern, dass Sie so schnell wie möglich Ihren Anschluss wieder verwenden können.

(2.2) Wir können nicht gewährleisten, dass Sie nach der Portierung bei uns dieselben Dienste wie beim anderen Mobilfunkbetreiber nutzen können.

(3) Bei der Portierung übertragen wir

- a. grundsätzlich: Ihre Hauptrufnummer und Ihre Mailboxnummer.

- b. nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch: weitere Rufnummern, die mit Ihrer Hauptrufnummer verbunden sind.

§ 27 Rufnummernmitnahme von uns: Was müssen Sie dabei beachten?

- (1) Sie können Ihre Telefonnummer weiter verwenden, wenn Sie von uns zu einem anderen Mobilfunkanbieter wechseln (nach § 23 (1) Telekommunikationsgesetz 2003).
- (2) Die Portierung ist keine Kündigung. Alle Ihre Verpflichtungen aus unserem Vertrag bleiben dabei aufrecht – insbesondere jene aus Verträgen mit einer Mindestvertragsdauer (§ 7 (1.2) ff. dieser AGB).
- (3) Bei der Portierung verfallen alle Ihre Ansprüche aus unseren Bonus-Programmen.
- (4) Für die Portierung verrechnen wir Ihnen die Entgelte nach den entsprechend den allgemeinen Entgeltbestimmungen.
- (5) Zusätzlich zu den in § 5 (1) Nummernübertragungsverordnung genannten Fällen können wir eine Portierung ablehnen, wenn
 - a. wir Ihren Anschluss wegen Zahlungsverzug oder Missbrauch gesperrt haben (nach § 16 (4.1), (5) und § 13 (1) AGB) oder
 - b. Ihr Wertkarten-Guthaben die Portierungskosten nicht deckt.

§ 28 Sonstiges zur Portierung: Was müssen Sie über die automatische Ansage wissen?

- (1) Wenn Sie eine unserer Nummern anrufen die portiert wurde, informieren wir Sie vor Gesprächsaufbau mit einer automatischen Ansage: So wissen Sie immer in welches Netz Sie telefonieren.
- (2) Auf Ihren Wunsch können wir diese automatische Ansage ausschalten; die Höhe der Bearbeitungsgebühr finden Sie in den allgemeinen Entgeltbestimmungen.
 - (2.1) Wenn wir auf Ihren Wunsch diese Ansage ausschalten, dann übernehmen wir keine Haftung für Mehrkosten die Ihnen durch Anrufe bei portierten Rufnummern entstehen.

6. Abschnitt VI: Schlussbestimmungen: Wichtige Informationen zu diesen AGB

§ 29 Schluss- und Übergangsbestimmungen: Was, wenn wir uns in die Wolle kriegen?

- (1) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Kollisionsnormen (IPRG, UNKR).
- (2) Wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz sind, dann können wir Ansprüche gegen Sie nur bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Wenn Sie Ansprüche gegen uns geltend machen wollen, dann gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 1030 Wien als vereinbart. Ungeachtet davon können Sie solche Klagen auch bei einem allfälligen abweichenden gesetzlich zulässigen Gerichtsstand einbringen.
- (3) Kunden und Interessenvertretungen können sich bei Streit- oder Beschwerde-Fällen an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79 wenden – insbesondere bei
 - a. behaupteten Qualitätsmängeln unserer Leistungen,
 - b. Zahlungsstreitigkeiten und

§ 32 Wertkarten: Was müssen Sie beachten?

(1) Sie aktivieren Ihre SIM-Karte, indem Sie sie das erste Mal in Anspruch nehmen. Danach ist die SIM-Karte 12 Monate gültig. Die besonderen Entgeltbestimmungen für Ihren Tarif können Abweichendes festlegen (www.t-mobile.at/tarife).

(2) Die Gültigkeit Ihrer SIM-Karte verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn Sie sie erneut aufladen.

(2.1) Wenn Sie Ihre SIM-Karte in diesen 12 Monaten nicht mehr aufladen, deaktivieren wir sie.

(2.2) Wir deaktivieren Ihre SIM-Karte auch, wenn Sie Ihre Rufnummer portieren (§ 26 ff AGB); darauf weisen wir Sie auf jeden Fall in der NÜV-Information hin.

(3) Rückforderungsrecht: Wenn wir Ihre SIM-Karte deaktivieren, dann zahlen wir Ihnen auf Wunsch Ihr Gesprächsguthaben auf ein von Ihnen genanntes österreichisches Bankkonto oder mittels Postanweisung zurück. Sie haben 24 Monate Zeit diese Rückforderung geltend zu machen.

(3.1) Wenn Sie Ihre Rufnummer portieren, dann verkürzt sich Ihr Rückforderungsrecht auf einen Monat ab dem Zeitpunkt der Portierung; diesen Hinweis finden Sie in der NÜV-Information.

(3.2) Sie machen Ihren Rückforderungsanspruch geltend, wenn Sie in einem unserer Shops

a. Ihre SIM-Karte und Ihren PUK-Code vorzeigen

b. und Ihre Identität nachweisen (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein).

(3.3) Wir verrechnen Ihnen für die Überweisung eine Bearbeitungsgebühr entsprechend den allgemeinen Entgeltbestimmungen; bei einer Postanweisung übernehmen Sie die zusätzlichen Kosten.

(3.4) Wir zahlen Ihnen kein Guthaben zurück,

a. das wir Ihnen freiwillig ohne Gegenleistung gutgeschrieben haben

b. und das Sie nicht verbraucht haben.

(3.5) Für Forderungen gilt: Zuerst wird immer das ältere Guthaben aufgebraucht.

(3.6) Ist die Rückforderungsfrist abgelaufen, verfällt Ihr Restguthaben endgültig. Wir informieren Sie darüber rechtzeitig in einer SMS, bevor wir Ihre SIM-Karte deaktivieren.

(4) Wenn Sie bei uns als Unternehmer registriert sind, dann können Sie eine Rechnung über alle Gesprächsguthaben die Sie direkt bei uns bezogen haben anfordern.

(5) Wir verkaufen unsere Wertkarten nur in haushaltsüblichen Mengen (maximal 3 Stück).

(6) Besondere Bestimmungen für das Aufladen mit der Kreditkarte:

a. Weisen Sie Ihre Kreditkartenverbindung nach, wenn Sie sich bei der Anmeldung für die Kreditkarten-Abrechnung entscheiden.

b. Wir rechnen alle Ihre Gespräche über Ihre Kreditkarte ab – bis Sie die Einzugsermächtigung nachweislich aufheben.

c. Sie können Ihre Wertkarte nur dann mit Ihrer Kreditkarte aufladen, wenn Sie eine gültige Kreditkarte haben und die Bonitätsprüfung erfolgreich ist.

d. Wenden Sie sich mit allen Reklamationen zu Ihrer Rechnung direkt an uns.

e. Für alle Zahlungsvorgänge gelten die AGB Ihres Kreditkarten-Institutes.

f. Sie bekommen von uns keine Rechnung für Ihre Guthaben – Sie finden alle Abbuchungsbeträge auf Ihrer Kreditkarten-Rechnung.

(7) Prepaid Einzelgesprächsnachweis: Wir stellen Ihnen einen Einzelgesprächsnachweis dann in Papierform bereit, wenn Sie Ihre Identität nachweisen (nach Einzelentgeltnachweisverordnung).

(7.1) Wenn Sie Einwände gegen den Einzelgesprächsnachweis haben, dann können Sie die schriftlich geltend machen – innerhalb von 4 Wochen nach der Ausstellung des Einzelgesprächsnachweises.

(7.2) Nach dieser Frist gilt der Einzelgesprächsnachweis als anerkannt.

(7.3) Wir informieren Sie über Frist und Anerkennung auf jedem Einzelgesprächsnachweis.

(8) Unser Sozial-Tarif: Sie haben, falls wir diesen anbieten, nur dann Anspruch auf unseren Sozialtarif, wenn Sie uns einen entsprechenden Bescheid der GIS Gebühren Info Service GmbH vorlegen; nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website im Internet.

(8.1) Wir laden Ihr Guthaben auf Ihre SIM-Karte – jeden Monat maximal den Höchstbetrag, der auf dem Anmeldeformular angegeben ist.

(8.2) Sie informieren uns schriftlich, sobald Sie Ihren Anspruch auf unseren Sozial-Tarif verlieren – insbesondere, wenn der Bescheid aufgehoben wird.

(8.3) Da das Guthaben bei unserem Sozial-Tarif auf Ihre SIM-Karte aufgeladen wird, können Sie Ihre Rufnummer während dessen Nutzung nicht tauschen.

**Besondere Vertragsbestimmungen (BVB)
der T-Mobile Austria
für Businesskunden V.3.0**

1. Unser Vertragsverhältnis

Es gelten die in Ihrem Angebot genannten Vertragsgrundlagen. Die BVB sind integrierender Bestandteil Ihres Vertrages und gehen im Widerspruchsfalle den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der T-Mobile Austria GmbH für Telekommunikationsdienstleistungen (AGB) vor.

Die in Ihrem Angebot vereinbarten Grundlagen und Konditionen bilden die Basis (den Rahmen), für unser Vertragsverhältnis, insbesondere für die vereinbarte Mindestvertragsdauer. Für alle Einzelanschlüsse (SIM), die während der Laufzeit unseres Vertragsverhältnisses aktiviert werden, gelten die in Ihrem Angebot vereinbarten Konditionen.

2. Mindestvertragsdauer für Einzelanschlüsse

2.1. Allgemeines

Die Mindestvertragsdauer eines jeden Einzelanschlusses beginnt mit dem Zeitpunkt der Aktivierung der betreffenden SIM-Karte. Die einzelnen Anschlüsse (SIM) besitzen, wenn in Ihrem Angebot nicht anders geregelt, eine selbstständige Mindestvertragsdauer von 24 Monaten.

Wird der jeweilige einzelne Anschluss (SIM) nicht vor Ablauf der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert sich die Mindestvertragsdauer für den jeweiligen Anschluss automatisch um weitere 12 Monate. Eine ordentliche Kündigung kann jeweils nur mit Wirkung zum Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer erfolgen. Die Mindestvertragsdauer der einzelnen Anschlüsse (SIM) kann auch durch nachträgliche Aktionen wie vorübergehende Stilllegungen von SIM Karten, vorzeitige Tarifwechsel oder das Anmelden von tarifbindenden Optionen (Punkt 3.1) etc. verlängert werden.

2.2 Stilllegung

Sollten Sie einen oder mehrere Ihrer Einzelanschlüsse (SIM) vorübergehend nicht benötigen, so besteht abhängig von dem von Ihnen gewählten Tarif die Möglichkeit, diese vorübergehend still zu legen. Die vorübergehende Stilllegung von Anschlüssen (SIM) ist kostenpflichtig und wird nur als Option angeboten. Nach Reaktivierung des jeweiligen Einzelanschlusses (SIM) läuft der im Zeitpunkt der Stilllegung noch nicht verstrichene Teil der vereinbarten Mindestvertragsdauer weiter.

3. Zusätzliche Leistungen

3.1. Optionen

Für zusätzliche Leistungen in Form von Optionen und Diensten behält sich T-Mobile Austria das Recht vor, ein einmaliges Aktivierungsentgelt pro Einzelanschluss einzuheben. Die von Ihnen gewählten Optionen, und die Zuordnung dieser Optionen zu Ihren Einzelanschlüssen (SIM) sind in Ihrem jeweils aktuellen Rufnummernplan festgelegt.

Ein Wechsel der jeweiligen Optionen ist nur innerhalb einer Optionsgruppe und gegen Entrichtung einer einmaligen Wechselgebühr zulässig. Die aktuell gültigen Optionsgruppen und die aktuellen Entgelte entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot bzw. bei Ergänzungen oder Änderungen den gültigen Tarifinformationen unter www.t-mobile.at.

Die Inanspruchnahme von Optionen und Diensten ist mit einer eigenständigen Optionsbindedauer verbunden. Hinsichtlich der Vertragsdauer von Optionen gilt folgendes:

a) tarifbindende Optionen

Für tarifbindende Optionen gilt eine Optionsbindedauer von 24 Monaten, es sei denn Ihr Tarif sieht eine abweichende Optionsbindedauer vor. Übersteigt diese die im Tarif vereinbarte Laufzeit des Einzelanschlusses, wird dessen Mindestvertragsdauer jener der Option angeglichen.

b) sonstige Optionen

Die Inanspruchnahme sonstiger Optionen und Zusatzleistungen ist mit einer jeweiligen Mindestvertragsdauer verbunden, die zwischen 6 und 12 Monaten beträgt.

Die Inanspruchnahme von Optionen und Diensten ist mit einer jeweiligen Mindestvertragsdauer verbunden, die zwischen 6 und 12 Monaten beträgt.

Während der oben genannten Optionsbindedauer ist eine ordentliche Kündigung der Option ausgeschlossen. Wird die Option vor Ablauf der bestehenden Mindestvertragsdauer gekündigt, so werden mit der vorzeitigen Beendigung die Optionsentgelte für die gesamte vereinbarte Optionsbindedauer fällig. Dabei gelangen allfällig gewährte Sonderkonditionen nicht zur Anwendung.

3.2. Einmalentgelte

Für kostenpflichtige Dienstleistungen von T-Mobile Austria gelten neben den Allgemeinen Tarifbestimmungen der T-Mobile Austria die in Ihrem Angebot oder auf www.t-mobile.at angeführten Einmalentgelte.

3.3. Schulungen

T-Mobile Austria bietet Ihnen auf Ihren Wunsch für spezielle technische Lösungen und Dienstleistungen besondere Schulungen an. Die für die Inanspruchnahme dieser Leistungen anfallenden Entgelte entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot bzw. den gültigen Tarifinformationen unter www.t-mobile.at.

3.4. Business Class Lounge

T-Mobile Austria betreibt für Ihre Business Kunden ein Kundenbeziehungsprogramm unter der Bezeichnung Business Class Lounge (Details unter www.t-mobile.at/.....). Sie können sich für die Teilnahme an diesem Kundenbeziehungsprogramm anmelden, es gelten die unter www.t-mobile.at/... veröffentlichten Teilnahmebedingungen “.

4. Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel kann frühestens 12 Monate nach Erst anmeldung oder ab dem letzten Tarifwechsel erfolgen. Übersteigt Ihre restliche Mindestvertragsdauer 6 Monate, verlängert sich durch jeden Tarifwechsel Ihre bestehende Mindestvertragsdauer für Ihren jeweiligen Einzelanschluss um weitere 12 Monate.

Auf Ihren Wunsch kann für alle Ihre Anschlüsse (SIM) die durchschnittliche verbleibende Mindestvertragsdauer ermittelt und als einheitliche Mindestvertragsdauer Ihrer Einzelanschlüsse festgelegt werden.

Ein Tarifwechsel ist kostenpflichtig. Es gelten neben den Allgemeinen Tarifbestimmungen der T-Mobile Austria die in Ihrem Angebot oder auf www.t-mobile.at verzeichneten Einmalgebühren.

5. Hardwarekonditionen

Falls in Ihrem Angebot ein Hardware Budget Pool vereinbart wurde, kann dieser in Form eines Budgetwertes (in EUR) oder in Stück (Anzahl der Endgeräte-Typen) vereinbart sein.

5.1. Hardware Budget

Unter einem Hardware Budget ist ein zwecksgebundenes Budget in EUR zu verstehen, das für die Bestellung von Hardware verwendet werden kann. Aus diesem Budget kann Hardware auf Basis des jeweils aktuellen Business Bezugspreises bezogen werden.

Das vereinbarte Hardware Budget muss bei sonstigem Verfall innerhalb der vereinbarten Ablaufrist verbraucht werden. Sie können Ihr Hardware Budget nicht in eine weitere Mindestvertragsdauer übertragen, eine Auszahlung nicht verbrauchter Mittel Ihres Hardware Budgets ist ebenfalls ausgeschlossen.

5.2. Stückpool

Ist ihr Hardware Budget in Stück (Anzahl der Endgeräte-Typen) definiert, gelten hinsichtlich der Ablaufrist die oben genannten Rechtsbestimmungen.

Sind die in Ihrem Stückpool vereinbarten oder vergleichbare Endgeräte nicht mehr verfügbar, so ist T-Mobile Austria berechtigt, diesen Stückpool in ein Hardware – Budget umzuwandeln und einen entsprechenden Gegenwert für die von Ihnen noch nicht konsumierte Hardware festzulegen.

6. Allgemeine rechtliche Bestimmungen

6.1. Geheimhaltung

Insbesondere folgende Informationen, die wir Ihnen in Zusammenhang mit der Erbringung unserer Telekommunikationsdienstleistungen zugänglich machen, gelten als streng vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden:

- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,
- Angebotskonditionen,
- technisches Wissen

Die Einhaltung dieser Bestimmung stellt eine wesentliche vertragliche Pflicht gemäß Punkt 8.e) dieser BVBs dar.

6.2. Datenschutz

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten speichern oder sonst verarbeiten, werden wir soweit rechtlich zulässig Ihre Weisungen beachten.

Nutzen Sie unser Angebot eines Einzelgesprächsnachweises (EGN), so erklären Sie damit dass die Inhaber aller Ihrer Einzelanschlüsse auf die Speicherung ihrer Verbindungsdaten zur Erstellung dieses Nachweises hingewiesen wurden und dieser zugestimmt haben.

6.3. Einwände gegen unsere Abrechnung

Unklarheiten in Zusammenhang mit unserer Abrechnung versuchen wir grundsätzlich in Gesprächen zwischen den von Ihnen und T-Mobile Austria hierfür nominierten Personen einvernehmlich zu lösen. Diese Personen werden sich gegenseitig Einsicht in die abrechnungsrelevanten Unterlagen gewähren.

Sie haben nach Erhalt unserer Rechnung 14 Tage Zeit, einen Berechnungsfehler oder sonstige begründete Einwendungen schriftlich geltend zu machen und mit uns einen Termin für ein klärendes Gespräch zu vereinbaren.

Finden wir in diesem klärenden Gespräch eine gemeinsame Lösung, so werden wir diese in einem gemeinsamen Protokoll festhalten, die gefundene Lösung gilt als verbindlich.

Kann in einem solchen Klärungsgespräch keine Einigung gefunden werden, kommt Punkt 6.4. zur Anwendung.

6.4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Erzielen wir in unserem Klärungsgespräch keine gemeinsame Lösung, und kann auch anschließend auf Ebene der beide Geschäftsführungen keine gemeinsame Lösung gefunden werden, so ist sowohl Ihr Unternehmen als auch T-Mobile Austria berechtigt, das laut gültigen AGB für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen von T-Mobile Austria vereinbarte, ordentliche Gericht anzurufen.

7. Haftung

7.1. Allgemeines:

Es gilt die Haftungsregelung der aktuellen AGBs der T-Mobile Austria für Telekommunikationsdienstleistungen.

7.2. Besondere Haftung:

Es ist Ihnen untersagt, unsere Telekommunikationsdienstleistungen, die wir auf Basis dieser BVB erbringen, Dritten zu überlassen.

Im Falle von Verstößen sind Sie zur Leistung eines pauschalen Schadenersatzes in der Höhe von EURO 30.000.- verpflichtet, wobei die übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt werden. Das Recht zur Geltendmachung übersteigenden Schadenersatzes bleibt uns vorbehalten.

8. Vorzeitige Vertragsbeendigung

In folgenden Fällen sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn

- a) uns eine weitere Erbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist,
- b) Sie trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit der Bezahlung der Entgelte in Verzug sind oder
- c) Sie Ihre Einzelanschlüsse entgeltlich bzw. kommerziell unternehmensfremden Personen zur Verfügung stellen.

Sie und wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn

- d) über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Eröffnungsantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- e) der jeweils andere Vertragspartner sonstige wesentliche vertragliche Pflichten verletzt.

Wird dieses Vertragsverhältnis bzw. werden einzelne im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses aktivierte Anschlüsse (SIM-Karten) auf Ihren Wunsch vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer vorzeitig beendet bzw. deaktiviert, insbesondere bei einer Portierung der Rufnummer und gleichzeitiger Vertragsauflösung, so sind wir berechtigt, Ihnen die noch offenen Grundentgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer (lt. kommerziellem Angebot) in Rechnung zu stellen. Haben wir Ihnen besondere Angebotskonditionen gewährt insbesondere eine Rabattierung der monatlichen Grundgebühr – so sind diese im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung nicht mehr anwendbar, wir sind in diesem Fall berechtigt, Ihnen für die verbleibende Mindestvertragsdauer die Grundgebühren entsprechend dem von Ihnen gewählten Tarif und Optionen zu verrechnen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Ihnen folgende Abschlagszahlungen für die gewährten besonderen Vorteile gegenüber Verträgen ohne Mindestvertragsdauer in Rechnung zu stellen:

8.1. Auflösung des Vertragsverhältnisses innerhalb von 6 Monaten ab Abschluss dieses Vertrages:

Die Abschlagszahlung für Hardware-Incentives entspricht dem von T-Mobile Austria jeweils empfohlenen Verkaufspreis ohne Erstanmeldung abzüglich des Hardwarepreises, den wir Ihnen in Rechnung gestellt haben.

Diese Preise werden wir gesondert berechnen und Ihnen dann schriftlich mitteilen. Die Abschlagszahlung beträgt

jedoch mindestens EUR 120,- inklusive 20% USt. pro SIM-Karte.

Haben wir Ihnen andere Vorteile gewährt, so werden wir Ihnen deren Geldwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Rechnung stellen, mindestens jedoch EUR 120,- inklusive 20% USt. pro SIM-Karte.

8.2. Auflösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf von 6 Monaten ab Abschluss dieses Vertrages:

Die Abschlagszahlung für Hardware-Incentives und andere Vorteile beträgt mindestens EUR 100,- inklusive 20% USt. pro SIM-Karte

Haben Sie Flugmeilen in Anspruch genommen, wird eine Meile mit EUR 0,03,- inklusive 20% USt. veranschlagt.

Haben Sie während aufrechter Mindestvertragsdauer einen neuerlichen Kündigungsverzicht abgegeben, so wird die neue Mindestvertragsdauer der bereits bestehenden Mindestvertragsdauer angereicht und die gesamte Mindestvertragsdauer bei der Berechnung der Abschlagszahlung berücksichtigt.

Wenn Sie einen neuerlichen Kündigungsverzicht eingehen, so teilen wir Ihnen mit, zu welchem Termin Sie das Vertragsverhältnis frühestens kostenfrei auflösen können.

Soweit wir in diesen BVB keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die AGB für Telekommunikations-

dienstleistungen der T-Mobile Austria GmbH in ihrer aktuellen Fassung.

9. Änderung der Rechtsform

Der Eintritt einer Rechtsnachfolge bei T-Mobile Austria oder eine allfällige Namensänderung berechtigen Sie nicht zur vorzeitigen Auflösung des auf Basis des kommerziellen Angebotes und dessen Bestandteilen geschlossenen Vertrages.

10. Schlussbestimmungen, was gilt im Streitfall?

10.1. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Regelungen dieser Besonderen Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden sollten, müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

10.2. Schriftlichkeit/Nebenabreden

Der auf Basis Ihres Angebotes und dessen Bestandteilen geschlossene Vertrag kann nur schriftlich geändert werden, es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen.